

Benutzungsbedingungen der Stadtwerke Forchheim GmbH für das Parkhaus Kronengarten

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die entgeltliche Überlassung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge bis zu einer Höhe von 2,00 m.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Mit dem Einfahren in das Parkhaus und dem Lösen des Parkchips wird zwischen dem Benutzer und der Stadtwerke Forchheim GmbH ein Vertragsverhältnis über das befristete Abstellen eines Kraftfahrzeuges im Parkhaus Kronengarten gegen Entgelt begründet.
- (2) Ein Bewachungs- oder Verwahrungsverhältnis kommt hierdurch nicht zustande.
- (3) Verträge über Dauerparkverhältnisse werden separat abgeschlossen.

§ 3 Benutzungsordnung

- (1) Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene, versicherte und straßenverkehrstaugliche Kraftfahrzeuge eingestellt werden.
- (2) Folgende Fahrzeuge dürfen nicht eingestellt werden:
 - Lastkraftwagen und Wohnmobile
 - Reisebusse
 - Anhänger
 - Motorräder und Mofas
 - Fahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
- (3) Das Einstellen von Fahrzeugen ohne Lösen eines Parkchips stellt eine Straftat dar und wird in jedem Falle zur Anzeige gebracht.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten im Parkhaus Kronengarten sowie an deren Ein- und Ausfahrt entsprechend. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweisschilder sind zu beachten. Den Anweisungen des Personals der Stadtwerke Forchheim GmbH ist Folge zu leisten. Dies gilt auch, wenn diese über Lautsprecher erfolgen.
- (5) Im Parkhaus darf nur im Schritt-Tempo gefahren werden.
- (6) Die Fahrzeuge sind auf den markierten Einstellplätzen so abzustellen, dass auf den benachbarten Einstellplätzen das Ein- und Aussteigen nicht behindert wird. Das Parken über mehrere Parkplätze hinweg ist verboten.
- (7) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- (8) Im Parkhaus ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung, sowie zum Be- und Entladen gestattet.
- (9) Das Parkhaus und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Jegliche Verunreinigung ist zu unterlassen.

Insbesondere ist verboten:

- Rauchen und Verwendung von Feuer,
- Abstellen und Lagern von Betriebsstoffen, entleerten Betriebsstoffbehältern und allen sonstigen feuergefährlichen Materialien und Gegenständen,
- Vornahme von Reparaturen und Fahrzeugpflege,
- Einfüllen oder Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen (v.a. Treibstoff) oder Ölen,
- Abstellen von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs,
- unnötiges Laufenlassen des Motors,
- Verursachung ruhestörender Geräusche, insbesondere Hupen und laute Musik,
- Verteilen von Werbematerial.

- (10) Die Stadtwerke Forchheim GmbH hat am abgestellten Fahrzeug hinsichtlich sämtlicher, mit dem geschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht und vertragliches Pfandrecht.

§ 4 Haftung der Stadtwerke Forchheim GmbH

- (1) Die Stadtwerke Forchheim GmbH haftet nur für Personen- und Sachschäden, die auf bauliche Mängel am Parkhaus oder auf das schuldhafte Verhalten des im Parkhaus tätigen Personals der Stadtwerke Forchheim GmbH zurückzuführen sind.
- (2) Will ein Benutzer einen Schadensersatzanspruch gegen die Stadtwerke Forchheim GmbH oder eine von ihr beauftragte Person geltend machen, so hat er dies unverzüglich schriftlich gegenüber der Stadtwerke Forchheim GmbH, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim, anzuzeigen.
- (3) Die Geltendmachung von Schäden jeder Art ist ausgeschlossen,
- wenn der Schaden nicht unverzüglich der Stadtwerke Forchheim GmbH angezeigt wird,
 - bei schadensursächlichen Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen,
 - bei Bestehen anderweitiger Ersatzansprüche.

§ 5 Haftung des Benutzers

- (1) Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadtwerke Forchheim GmbH oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadtwerke Forchheim GmbH, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim anzuzeigen.
- (2) Der Benutzer hat Verunreinigungen, die er verursacht hat, unverzüglich zu beseitigen. Im Unterlassensfalle werden sie auf seine Kosten beseitigt.

§ 6 Entfernung und Verwahrung abgestellter Fahrzeuge

- (1) Die Stadtwerke Forchheim GmbH kann auf Kosten und Gefahr des Halters oder Benutzers das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen und verwahren lassen, wenn
- ein Fahrzeug unberechtigt auf einem Dauerparkplatz abgestellt ist,
 - das eingestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel Gefährdungen hervorrufen kann,
 - das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
 - das Fahrzeug offensichtlich nicht straßenverkehrstauglich ist
 - ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt ist,
 - ein nicht zulässiges Fahrzeug (vgl. § 3 Abs. 2) abgestellt ist.
- (2) Der Fahrzeughalter ist von der getroffenen Maßnahme soweit zumutbar und möglich zu verständigen.

§ 7 Hausverbot

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsbedingungen sowie bei Straftaten ist die Stadtwerke Forchheim GmbH berechtigt, gegen den oder die Verantwortlichen ein Hausverbot zu erlassen. Über die Dauer des erlassenen Hausverbotes entscheidet die Stadtwerke Forchheim GmbH nach freiem Ermessen.
- (2) Bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot erfolgt Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs.

§ 8 Benutzungszeit und Benutzungsentgelt

- (1) Die Höhe der Entgelte sowie die Benutzungszeit bemessen sich nach der jeweils geltenden Preistafel, die als Anlage einen Bestandteil dieser Benutzungsbedingungen darstellt und zusätzlich noch an der Einfahrt und an den Kassenautomaten aushängt.
- (2) Nach dem Lösen des Parkchips läuft eine 15-minütige Karenzzeit, während derer der Benutzer kostenfrei wieder ausfahren kann. Eine Entwertung am Kassenautomaten ist nicht nötig.
- (3) Der Benutzer hat bei der Einfahrt in das Parkhaus einen Parkchip aus dem Automaten zu entnehmen. Dieser Parkchip ist vor Verlassen des Parkhauses in einen der Kassenautomaten zu stecken, die sich am Parkhauseingang im Erdgeschoß befinden. Die angefallene Gebühr wird vom Automaten angezeigt und ist durch Einwurf von Geldmünzen oder mittels Geldscheineinzug zu begleichen, wobei der Parkchip wieder zu entnehmen ist.

Stand: Januar 2012